



# **Einwohnergemeinde Unterseen**

---

## **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

Gemeinderat vom 7. Januar 2013  
in Kraft rückwirkend auf 1. Januar 2013



---

# Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Unterseen

---

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 6 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 12. November 2007 sowie des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 13. September 1999

beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Artikel 1**

Gegenstand /  
Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

<sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

### **Artikel 2**

Zuständigkeit

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen sind die Internet-Verantwortlichen.

---

### Artikel 3

Befristung Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal zehn Jahren im Internet veröffentlicht.  
Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

### Artikel 4

Datenschutz <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

<sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

### **Artikel 5**

Gewerbe- und  
Vereinsverzeich-  
nisse

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

<sup>2</sup> Gewerbetreibende und Vereinsverantwortliche können schriftlich die Bekanntmachung ihrer Daten verweigern.

### **Artikel 6**

Technische Vor-  
aussetzungen

<sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indizieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

## II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Artikel 7**

Inkrafttreten

Die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Unterseen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

### **EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 7. Januar 2013

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

## **Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat respektive deren Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. Januar 2013 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

**GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN**  
Der Gemeindegemeinschreiber:

Unterseen, 7. Januar 2013

sig. Peter Beuggert